**Antragshilfe**

**über die Voraussetzungen zur Erteilung/Verlängerung/Verlegung/Erweiterung/Kursprogramm**

**einer amtlichen Anerkennung als Träger von Stellen und Kursprogrammen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung**

gemäß § 70 FeV i.V.m. Anlage 15 (FeV Seiten 53 und 133)

Träger: (Name/Rechtsform)

Sitz:

Postanschrift:

Vertreten durch:

Telefon: E-Mail:

Kursprogramme im Zuständigkeitsbereich (Anlage 15 Absatz 1 Nr. 3):

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name | Kursprogramm seit | befristet bis | letzte Änderung am, was  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Anerkennung als Träger von Stellen und Kursprogrammen gemäß § 70 FeV | Nachweis | Bemerkungen/Hinweise/Anmerkungen |
| Antrag vom |  | Anl.15 (1) Unterzeichner/in muss Vertretungsberechtigt sein. |
| **Ersterteilung\*** | **Anpassung/Verlängerung\*** | **Verlegung\*** | **Erweiterung\*** |
| Anerkennung bereits erteilt von |
| Anerkennung bereits erteilt von |
| Anerkennung bereits erteilt von |
| Anerkennung bereits erteilt von |
| Anerkennung bereits erteilt von |
| Anerkennung bereits erteilt von |
| Anerkennung bereits erteilt von |
| Anzahl der Stellen im beantragten Anerkennungsbereich |  |  |
| Anschrift: |
| Anschrift: |
| Anschrift: |
| Anschrift: |
| Anschrift: |
| Anschrift: |
| Anschrift: |
| Anmerkungen: z.B. weitere Beantragungen bei den Behörden xy, Verlegung einer Stelle, Erweiterung um eine oder weitere Stellen usw. |
| Anlage 15 Abs. 1 FeV | Prüfvermerk | Hinweise/Anmerkungen |
| 1. Rechtsform des Trägers Name |  | Name gemäß Registereintragung! |
| 2. Informationen über die Organisation und die Leitung des Trägers, seine Tätigkeiten und seine Beziehungen zu einer übergeordneten Organisation |  | Organigramm und Angaben der Schlüsselpositionen in der Leitung des Trägers, Befugnisse und Zuständigkeiten |
| 3. Anschriften aller Stellen, in denen Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung durchgeführt werden sollen, im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Anerkennungsbehörde |  |  |
| 4. für jede Stelle, in der Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung durchgeführt werden sollen, im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Anerkennungsbehörde eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über die Erfüllung der Verordnung über Arbeitsstätten |  | Hinweis auf Auflagen, Einschränkungen oder weitergehende Überprüfungen Bau- und/oder Ordnungsrecht**Gefährdungsbeurteilung § 3 VO** |
| 5. bereits eine andere Anerkennung erteilt wurde, eine Aufstellung über bereits vorliegende Anerkennungsbescheide unter Angabe der Anerkennungsbehörde, Aktenzeichen und Datum der Anerkennung |  |  |
|  |  |  |
| Anlage 15 Abs. 2 FeV |  |  |
| 1.a die finanzielle Leistungsfähigkeit des Trägers gewährleistet ist |  | Berufshaftpflichtversicherung, Gesamtumsatz und Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren oder bei Ersterteilung in Zusammenhang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit |
| 1.b die organisatorische Leistungsfähigkeit des Trägers gewährleistet ist  |  | Konzept, Infrastruktur, Personal, Aktenführung und Rechnungslegung, Kooperationen mit Dritten, Kontrollsystem |
| 2. die sachlich-räumliche Ausstattung sichergestellt ist |  |  |
| 3. die personelle Ausstattung sichergestellt ist |  | 1. Ständig vorhalten!
2. Bestimmungen der Richtlinie nach § 72 (2) Nr. 3 FeV nachweisen.
3. Vor dem 1. Einsatz als Kursleiter Bestätigung durch die jeweilige Behörde.
 |
| 3. die personelle Ausstattung sichergestellt istBenennung eines fachlichen Leiters und dessen Stellvertreter!  |  | Die entsprechenden fachlichen Anforderungen dazu sind zu berücksichtigen nach VkBl. 3-2014 Seiten 129/ 130 Nr. 2.2:- Bindung an den Träger- zwei Jahre Kursleiter und - mindestens 12 Kurse durchgeführt |
| 4. Aufrechterhaltung der Kursleiterqualifikation gemäß den Anforderungen der Richtlinie nach § 72 (2) Nr. 3 FeV erfüllen |  | VkBl. 3-2014 Seite 130 Nr. 2.2 |
| 5. der Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nicht zugleich Träger von Maßnahmen der Fahrausbildung oder Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung ist |  | Erklärung abgeben! |
| 6. die wissenschaftliche Grundlage und die Geeignet der Kurse von einer geeigneten unabhängigen Stelle bestätigt worden ist*Anmerkung: Zurzeit (20.09.2018) gilt § 76 Nr. 17 Satz 4 FeV der Dritten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung, da keine solche Stelle existiert.* |  | Bestätigungsbescheinigung der Eignung der Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung gemäß Anlage 4 der Richtlinie zur Bestätigung der Eignung … (VkBl. 6-2017, S. 227) |
| 7. Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie nach § 72 (2) Nr. 3 FeV |  | Gutachten der Bundesanstalt; das letzte Gutachten vor Antragstellung |
|  |  |  |
|  |  |  |

Personelle Ausstattung des Trägers Stellen, in denen Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung durchgeführt werden

|  |
| --- |
| Kursleiter |
| Name | Vorname | 1. Diplom **oder** ein gleichwertiger Master-Abschluss in der Psychologie | 2. Verkehrspsychologische Ausbildung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule **oder** bei einer Stelle, die sich mit der Begutachtung oder Wiederherstellung der Kraftfahreignung befasst | 3.a Kenntnisse und Erfahrungen in der Untersuchung und Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern | 3.b Die letztgenannte Forderung kann dadurch erfüllt werden, dass der Kursleiter vor dem ersten von ihm eigenverantwortlich durchgeführten Kurs bei 20 für Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung relevanten Begutachtungsfällen an einer Begutachtungsstelle für Fahreignung hospitiert (max. 4 Hospitationen pro Tag) VkBl. 3-2014 Seiten 129/ 130 Nr. 2.2  | 4. Kursprogramm(e) |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |